

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 22. Juni 1988



1916. Amtlicher Quartierplan (Teilrevision)

Am 1. Juni 1988 ersuchte der Gemeinderat Wallisellen um Genehmigung seines Beschlusses vom 29. März 1988 betreffend Festsetzung der Teilrevision der amtlichen Quartierpläne Nrn. 4 und 18, Steinäcker.

Der Festsetzungsbeschluss wurde im kantonalen Amtsblatt vom 19. April 1988 veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gemäss Rechtskraftbescheinigung vom 27. Mai 1988 der Kanzlei der Baurekurskommissionen des Kantons Zürich ist gegen diesen Beschluss kein Rekurs eingegangen.

Das Revisionsverfahren beschränkt sich auf die teilweise Aufhebung und Neufestsetzung der vom Regierungsrat mit den Beschlüssen Nrn. 2550/1925 und 508/1932 genehmigten Baulinien sowie der servitutari-schen Festlegung eines Kehrplatzes an der nun als Sackstrasse dienenden Hörnlistrasse.

Der am Bubentalweg auf 15 m festgelegte Verkehrsbaulinienabstand entspricht der Bedeutung dieses Weges. Die im Verkehrsbaulinienplan entlang der Talstrasse, Riedenerstrasse, Tödistrasse und Haldenstrasse enthaltenen Baulinien sind richtig eingetragen. Die an der Haldenstrasse im Bereich der ehemals vorgesehenen Einmündung der Hörnlistrasse vorgesehene Baulinienöffnung wird geschlossen.

Nachdem an den bestehenden Strassen und Wegen keine höhenmässigen Veränderungen geplant sind, kann auf die Erstellung von Niveau-linienplänen verzichtet werden.

Der Quartierplan umfasst ferner den Kostenverleger für die Verfah-renskosten.

Der Genehmigung der Revisionsvorlage steht – soweit ersichtlich – nichts entgegen.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten
b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Die mit Beschluss des Gemeinderates Wallisellen vom 29. März 1988 festgesetzte amtliche Teilrevision der Quartierpläne Nrn. 4 und 18, Steinäcker (Teilrevision), wird gestützt auf § 159 PBG gemäss den einge-reichten Akten genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Wallisellen, 8304 Wallisellen (für sich und zuhanden der beteiligten Grundeigentümer, unter Rücksen-dung von drei Quartierplandossiers mit Genehmigungsvermerk), sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 22. Juni 1988

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber :

Roggwiller

Gde. Wallisellen